

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl.M-v S.270), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten am 16.03.2026 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pruchten unterhält eine Sporthalle zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Benutzer (Dritte) können sein:

Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Einwohner, Vereine und gemeinnützige Organisationen innerhalb der Gemeinde: | 10,00 € pro Stunde |
| 2. Ortsfremde Nutzer: | 15,00 € pro Stunde |
| 3. Kinder und Jugendliche der Gemeinde unter 18 Jahren: | gebührenfrei |

§ 3 Erlass der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, die freiwillige Feuerwehr und gemeindeeigene Einrichtungen erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4
Antragstellung

- (1) Der Antrag ist beim Bürgermeister zu stellen. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Pruchten, den 16.03.2026


Jörn Blattmeier
1. Stellv. Bürgermeister

Siegel

